

Sehr geehrte Mandanten/innen,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die NBank abermals die Voraussetzungen zur Vergabe der Bundesförderungsmittel Soforthilfe Corona angepasst hat. Unter anderem ist das Vorhandensein betrieblicher liquider Mittel nicht mehr ausschlaggebend für die Förderung.

Bitte beachten Sie diesen Sachverhalt bei künftigen Antragsstellungen. Weiterhin hat die NBank eine Liste zu den fortlaufenden Sach- und Finanzaufwendungen erstellt. Diese und weitere Informationen haben wir der E-Mail angefügt. Ebenso können Sie sich unter folgendem Link informieren,

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-hilfsprogramme/bundesfoerderprogramm-soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen/faqs-niedersachsen-soforthilfe-corona-mit-finanzieller-unterstuetzung-vom-bund/index.jsp>.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die genannten Voraussetzungen (Zuschuss Soforthilfe Corona) unter Vorbehalt stehen. Eine Änderung ist jederzeit möglich!

Mit Beschluss der Regierung, dass eine teilweise Öffnung bestimmter Läden ab dem 20.04.2020 wieder möglich ist, möchten wir darauf hinweisen, unbedingt die erhaltenen Zuschüsse auf Richtigkeit zu überprüfen. Eine Überkompensation durch die erhaltenen Zuschüsse beinhaltet die Verpflichtung zur Rückzahlung, siehe auch FAQs der NBank.

Wir wünschen Ihnen ein erholsames Wochenende.

Ihr Team
Steuerberater Emmel

Gartenstraße 21
31785 Hameln
Tel.: 05151/95 71 0
Fax.: 05151/24 93 7

Internet: www.steuerberater-emmel.de
E-Mail: kontakt@steuerberater-emmel.de